Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3774 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 22.05.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

Bürgerschaft bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Eigenbetrieb KOE

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung

Rechtsamt

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -Entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock"

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

13.06.2018 Betriebsausschuss für den "Eigenbetrieb Kommunale

Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock" Vorberatung

27.06.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der zweiten Satzung zur Änderung der Satzung für den "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" wird zugestimmt (Anlage).

Beschlussvorschriften:

Eigenbetriebsverordnung M-V vom 31. August 2017 (GVOBl. M-V 2017, 206)

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2011/BV/2462, Nr. 2016/AN/1449, Nr. 2017/BV/2610

Sachverhalt:

Aufgrund der Novellierung der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie der Namensänderung der Stadt Rostock durch den Namenszusatz "Universitätsstadt" besteht die Notwendigkeit, die Satzung für den Eigenbetrieb KOE Rostock entsprechend anzupassen.

Die Änderungen des Namenszusatzes befinden sich in den §§ 1, 2 und 8, die durch Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2016/AN/1449 erstrebt und gewollt ist.

Aufgrund der Festlegungen in der Verwaltungsvorschrift zur Eigenbetriebsverordnung muss aus der festzulegenden Bezeichnung des Eigenbetriebes sowohl der Name der

Vorlage **2018/BV**/3774 Ausdruck vom: 08.06.2018

Kommune als auch die Organisationsform als Eigenbetrieb hervorgehen. Vor diesem Hintergrund wurden die Anführungsstriche in der Namensbezeichnung versetzt (§ 1 Abs.1 und 2).

In § 2 Abs.1, 2 lit.a und b erfolgte der Austausch mit Blick auf die gegenwärtige und gestiegene Aufgabenerfüllung.

Die Änderungen aufgrund neuer Regelungen in der EigVO enthält § 6.

§ 6 Abs. 2 lit. g) und § 6 Abs. 2 lit. h) sind neu eingefügt worden im Hinblick auf die festzulegenden Wertgrenzen für Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung i. S. d. § 25 EigVO und Regelungen für die Erstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes (§ 18 EigVO).

Der Zusatz "Nachtragswirtschaftsplan" in § 6 Abs. 1 lit. b) hat vor diesem Hintergrund nur eine klarstellende Funktion.

§ 6 Abs. 4 wurde entsprechend der Neuordnung von Paragraphen angepasst.

Die Streichung in § 8 basiert auf einer notwendigen Aktualisierung mit Blick auf die zwischenzeitlich gewachsene Selbständigkeit des Eigenbetriebes einschließlich der Personalbefugnisse.

§ 1 Abs. 1

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock"

§1 Abs. 2

Im Außenverhältnis tritt der Eigenbetrieb wie folgt auf:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Der Oberbürgermeister

"Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock"

§ 2 Abs. 1

Gegenstand des Eigenbetriebes ist eine leistungsfähige und kosteneffiziente Bewirtschaftung, Entwicklung, Unterhaltung und ggf. Vermarktung kommunaler Liegenschaften und die Ausführung damit zusammenhängender Dienstleistungen.

§ 2 Abs. 2 lit. a)

Errichtung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Liegenschaften, die zur Eigennutzung durch die Hanse- und Universitätsstadt bestimmt sind;

§ 2 Abs. 2 lit. b)

Errichtung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Liegenschaften, die zur Überlassung an Dritte bestimmt sind.

§ 6 Abs. 1 lit. b)

die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Nachtragswirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses

§ 6 Abs. 2 lit. g)

Wesentlichkeit i. S. d. § 18 EigVO M-V liegt bei einer Abweichung von 10 % vor,

§ 6 Abs. 2 lit. h)

bis 1 Mio. EUR bei Investitionen von geringfügiger Bedeutung i. S. d. § 25 EigVO M-V.

Vorlage **2018/BV**/3774 Ausdruck vom: 08.06.2018

§ 6 Abs. 4

Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gem. § 5 Abs. 3 EigVO M-V werden von der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter bis zu einer Wertgrenze von 600.000,00 EUR bei einmaligen und 60.000,00 EUR p. a. bei wiederkehrenden Leistungen schriftlich jedoch ohne die übrigen Formerfordernisse des § 5 Abs. 3 EigVO M-V ausgefertigt.

§ 8 Abs.1

Die Betriebsleitung entscheidet aufgrund der Ermächtigung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters über die Einstellung, die Vergütung, die Höhergruppierung und Entlassung der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des Eigenbetriebes bis einschließlich der Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA). Die für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltenden Tarifverträge finden auf den Eigenbetrieb Anwendung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf den Kernhaushalt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie kein Bezug zum HaSiKo.

Roland Methling

Anlagen:

- Zweite Satzung ...,
- Synopse

Vorlage 2018/BV/3774 Ausdruck vom: 08.06.2018

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock"

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBI. M-V S. 206) zuletzt aufgrund des § 174 Absatz 1 Nummer 18 und Absatz 2 Nummer 16 und 17 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) geändert, wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am ... nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" erlassen:

§ 1 Änderung

Die Satzung für den "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" vom 14. Januar 2012, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 2 vom 25. Januar 2012, zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung für den "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" vom 2. März 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 5 vom 18. März 2015, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock"

§1 Abs. 2

Im Außenverhältnis tritt der Eigenbetrieb wie folgt auf:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Der Oberbürgermeister

"Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock"

§ 2 Abs. 1

Gegenstand des Eigenbetriebes ist eine leistungsfähige und kosteneffiziente Bewirtschaftung, Entwicklung, Unterhaltung und ggf. Vermarktung kommunaler Liegenschaften und die Ausführung damit zusammenhängender Dienstleistungen.

§ 2 Abs. 2 lit. a)

Errichtung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Liegenschaften, die zur Eigennutzung durch die Hanse- und Universitätsstadt bestimmt sind;

§ 2 Abs. 2 lit. b)

Errichtung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Liegenschaften, die zur Überlassung an Dritte bestimmt sind.

§ 6 Abs. 1 lit. b)

die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Nachtragswirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses

§ 6 Abs. 2 lit. g)

Wesentlichkeit i. S. d. § 18 EigVO M-V liegt bei einer Abweichung von 10 % vor,

§ 6 Abs. 2 lit. h)

bis 1 Mio. EUR bei Investitionen von geringfügiger Bedeutung i. S. d. § 25 EigVO M-V.

§ 6 Abs. 4

Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gem. § 5 Abs. 3 EigVO M-V werden von der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter bis zu einer Wertgrenze von 600.000,00 EUR bei einmaligen und 60.000,00 EUR p. a. bei wiederkehrenden Leistungen schriftlich jedoch ohne die übrigen Formerfordernisse des § 5 Abs. 3 EigVO M-V ausgefertigt.

§ 8 Abs.1

Die Betriebsleitung entscheidet aufgrund der Ermächtigung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters über die Einstellung, die Vergütung, die Höhergruppierung und Entlassung der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des Eigenbetriebes bis einschließlich der Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA). Die für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltenden Tarifverträge finden auf den Eigenbetrieb Anwendung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rostock,

Roland Methling Oberbürgermeister

Synopse

Satzung für den Eigenbetrieb "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock" in der Fassung vom 02.03.2015	Satzung für den "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" in der Fassung vom 2018
Die Neufassung berücksichtigt die	Die Neufassung berücksichtigt die
a) Satzung für den Eigenbetrieb "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock" vom 14. Januar 2012, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 2 vom 25. Januar 2012;	a) Satzung für den Eigenbetrieb "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock" vom 14. Januar 2012, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 2 vom 25. Januar 2012;
b) Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock" vom 2. März 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 5 vom 18. März 2015.	b) Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock" vom 2. März 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 5 vom 18. März 2015.
	c) Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" vom 2018, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr vom 2018.
§ 1 Name des Eigenbetriebes	§ 1 Name des Eigenbetriebes
(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock".	(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Hanse- und Universitätsstadt Rostock".

(2) Im Außenverhältnis tritt der Eigenbetrieb wie folgt auf:

Hansestadt Rostock Der Oberbürgermeister

Eigenbetrieb "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock".

(3) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

(2) Im Außenverhältnis tritt der Eigenbetrieb wie folgt auf:

Hansestadt Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Der Oberbürgermeister

"Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Hanse- und Universitätsstadt Rostock".

(3) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 Gegenstand und Gliederung des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist eine leistungsfähige und kosteneffiziente Bewirtschaftung, Entwicklung, Unterhaltung und ggf. Vermarktung kommunaler Objekte und die Ausführung damit zusammenhängender Dienstleistungen. Zu den Aufgaben gehören auch die Errichtung und Bewirtschaftung von Gewerbe- und Technologiezentren. Zum Gegenstand des Eigenbetriebes gehört weiterhin die Weiterentwicklung und Vermarktung des Güterverkehrszentrums Mecklenburg-Vorpommern am Standort Rostock.
- (2) Der Eigenbetrieb gliedert sich in die Bereiche:
- a) Errichtung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Objekten, die zur Eigennutzung durch die Hansestadt Rostock bestimmt sind;
- b) Errichtung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Objekten, die zur Überlassung an Dritte bestimmt sind.

§ 2 Gegenstand und Gliederung des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist eine leistungsfähige und kosteneffiziente Bewirtschaftung, Entwicklung, Unterhaltung und ggf. Vermarktung kommunaler Objekte Liegenschaften und die Ausführung damit zusammenhängender Dienstleistungen. Zu den Aufgaben gehören auch die Errichtung und Bewirtschaftung von Gewerbe- und Technologiezentren. Zum Gegenstand des Eigenbetriebes gehört weiterhin die Weiterentwicklung und Vermarktung des Güterverkehrszentrums Mecklenburg-Vorpommern am Standort Rostock.
- (2) Der Eigenbetrieb gliedert sich in die Bereiche:
- a) Errichtung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Objekten Liegenschaften, die zur Eigennutzung durch die Hansestadt Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestimmt sind:
- b) Errichtung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Objekten Liegenschaften, die zur Überlassung an Dritte bestimmt sind.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.125.000,00 EUR (i. W. eine Million einhundertfünfundzwanzigtausend Euro) und setzt sich wie folgt zusammen:

Bereich a): 209.587,50 EUR, Bereich b): 915.412,50 EUR.

§ 4 Leitung des Eigenbetriebes

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Bürgerschaft eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb nach außen nach Maßgabe der Regelungen des § 6 Abs. 4 dieser Satzung.
- (3) Die Betriebsleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes generell oder für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes im Rahmen der Befugnisse nach § 6 Abs. 1 und 2 beauftragen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.125.000,00 EUR (i. W. eine Million einhundertfünfundzwanzigtausend Euro) und setzt sich wie folgt zusammen:

Bereich a): 209.587,50 EUR, Bereich b): 915.412,50 EUR.

§ 4 Leitung des Eigenbetriebes

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Bürgerschaft eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb nach außen nach Maßgabe der Regelungen des § 6 Abs. 4 dieser Satzung.
- (3) Die Betriebsleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes generell oder für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes im Rahmen der Befugnisse nach § 6 Abs. 1 und 2 beauftragen.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Geschäftsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen u. a.:
- a) der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz.
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
- c) die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen übergeordneter Gremien sowie die Ausführungen der Entscheidungen Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.
- d) Entscheidungen über den Abschluss und Kündigung von Kreditverträgen bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.
- e) Entscheidungen über den Abschluss von Grundstückskaufverträgen innerhalb der in Abs. 2 genannten Wertgrenzen,
- f) Entscheidungen über Abschluss und Kündigung von Dienstleistungs-, Miet-und Pachtverträgen, die im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 2 definierten Bereichen stehen und innerhalb der in Abs. 2 genannten Wertgrenzen,
- g) Entscheidungen über die Vergabe von Bauleistungen nach VOB innerhalb der in Abs. 2 genannten Wertgrenzen,

§ 6 Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Geschäftsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen u. a.:
- a) der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz.
- Aufstellung Wirtschaftsplanes, die des des Nachtragswirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses.
- c) die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen übergeordneter Gremien sowie die Ausführungen der Entscheidungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.
- d) Entscheidungen über den Abschluss und Kündigung von Kreditverträgen bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages,
- e) Entscheidungen über den Abschluss von Grundstückskaufverträgen innerhalb der in Abs. 2 genannten Wertgrenzen.
- f) Entscheidungen über Abschluss und Kündigung von Dienstleistungs-, Miet-und Pachtverträgen, die im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 2 definierten Bereichen stehen und innerhalb der in Abs. 2 genannten Wertgrenzen,
- g) Entscheidungen über die Vergabe von Bauleistungen nach VOB innerhalb der in Abs. 2 genannten Wertgrenzen,
- h) Entscheidungen über die Vergabe von freiberuflichen Leistungen h) Entscheidungen über die Vergabe von freiberuflichen Leistungen

innerhalb der in Abs. 2 genannten Wertgrenzen,

- i) die Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss incl. der beratenden Fachausschüsse.
- (2) Die Betriebsleitung trifft die Entscheidungen nach Abs. 1 innerhalb folgender Wertgrenzen:
- a) Vergabe von Bauleistungen nach der VOB bis 200.000,00 EUR je Auftrag,
- b) Vergabe von Leistungen nach der VOL bis 100.000,00 EUR je Auftrag,
- c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis 60.000,00 EUR Jahresbetrag oder mit einer Vertragsdauer bis zu 10 Jahren,
- d) Vergabe von freiberuflichen Leistungen innerhalb und außerhalb der VOF bis zu 50.000,00 EUR je Auftrag,
- e) Abschluss von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Kaufpreis von 50.000,00 EUR je Kaufvertrag,
- f) den Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 40.000,00 EUR.

- (3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch übergeordnete Gremien oder die Bürgerschaft übertragen worden sind.
- (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gem. § 4 Abs. 3 EigVO

innerhalb der in Abs. 2 genannten Wertgrenzen,

- i) die Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss incl. der beratenden Fachausschüsse.
- (2) Die Betriebsleitung trifft die Entscheidungen nach Abs. 1 innerhalb folgender Wertgrenzen:
- a) Vergabe von Bauleistungen nach der VOB bis 200.000,00 EUR je Auftrag,
- b) Vergabe von Leistungen nach der VOL bis 100.000,00 EUR je Auftrag,
- c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis 60.000,00 EUR Jahresbetrag oder mit einer Vertragsdauer bis zu 10 Jahren,
- d) Vergabe von freiberuflichen Leistungen innerhalb und außerhalb der VOF bis zu 50.000,00 EUR je Auftrag,
- e) Abschluss von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Kaufpreis von 50.000,00 EUR je Kaufvertrag,
- f) den Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 40.000,00 EUR.
- g) Wesentlichkeit i. S. d. § 18 EigVO M-V liegt bei einer Abweichung von 10 % vor,
- h) bis 1 Mio. EUR bei Investitionen von geringfügiger Bedeutung i. S. d. § 25 EigVO M-V.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch übergeordnete Gremien oder die Bürgerschaft übertragen worden sind.
- (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gem. § 4 5 Abs. 3 EigVO M-V werden von der Betriebsleiter in oder dem Betriebsleiter bis

M-V werden von der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter bis zu einer Wertgrenze von 600.000,00 EUR bei einmaligen und 60.000,00 EUR p. a. bei wiederkehrenden Leistungen schriftlich jedoch ohne die übrigen Formerfordernisse des § 4 Abs. 3 Satz 4 EigVO M-V ausgefertigt.

(5) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann, oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes ab-zeichnet. Bei Erfolgs gefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Die Oberbürgermeisterin Betriebsleitung hat die oder Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen zu unterrichten. Darüber hinaus hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über die Umsetzung des Wirtschaftsplanes (insbesondere auch über die Investitionsplanung sowie über die Entwicklung der Liquidität) zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte und Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

zu einer Wertgrenze von 600.000,00 EUR bei einmaligen und 60.000,00 EUR p. a. bei wiederkehrenden Leistungen schriftlich jedoch ohne die übrigen Formerfordernisse des § 4 5 Abs. 3 Satz 4 EigVO M-V ausgefertigt.

(5) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann, oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes ab-zeichnet. Bei Erfolgs gefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Die Oberbürgermeisterin Betriebsleitung hat die oder den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen zu unterrichten. Darüber hinaus hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über die Umsetzung des Wirtschaftsplanes (insbesondere auch über die Investitionsplanung sowie über die Entwicklung der Liquidität) zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte und Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Gemäß § 5 Abs. 5 Hauptsatzung wird für Belange des Eigenbetriebes (KOE) ein beschließender Betriebsausschuss gebildet.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Gemäß § 5 Abs. 5 Hauptsatzung wird für Belange des Eigenbetriebes (KOE) ein beschließender Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuss vergibt Leistungen ab den nachfolgend (2) Der Betriebsausschuss vergibt Leistungen ab den nachfolgend

aufgeführten Wertgrenzen:

- Bauleistungen nach VOB über 200.000 EUR je Auftrag,
- Liefer- und Dienstleistungen nach VOL über 100.000 EUR je Auftrag,
- freiberufliche Leistungen nach VOF über 50.000 EUR je Auftrag.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
- die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab 50.000 EUR,
- die Belastung von Grundstücken ab 205 TEUR bis 1.500 TEUR,
- den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 60 TEUR Jahresbetrag oder einer Vertrags-dauer von mehr als 10 Jahren,
- Erlass von Forderungen von mehr als 40 TEUR.

Bei der Ermittlung der Wertgrenzen ist bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug der Nettobetrag maßgebend.

(4) In Personalangelegenheiten hat der Betriebsausschuss im Einvernehmen mit der Betriebsleitung folgende Befugnisse:

Einstellung und Kündigung von Angestellten ab der Entgeltgruppe 13 TÖVD.

- (5) In Vorbereitung von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Bürgerschaft unterliegen, ist der Betriebsausschuss beratend tätig.
- (6) Die Betriebsleitung unterrichtet den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten.

aufgeführten Wertgrenzen:

- Bauleistungen nach VOB über 200.000 EUR je Auftrag,
- Liefer- und Dienstleistungen nach VOL über 100.000 EUR je Auftrag,
- freiberufliche Leistungen nach VOF über 50.000 EUR je Auftrag.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
- die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab 50.000 EUR,
- die Belastung von Grundstücken ab 205 TEUR bis 1.500 TEUR,
- den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 60 TEUR Jahresbetrag oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren,
- Erlass von Forderungen von mehr als 40 TEUR.

Bei der Ermittlung der Wertgrenzen ist bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug der Nettobetrag maßgebend.

(4) In Personalangelegenheiten hat der Betriebsausschuss im Einvernehmen mit der Betriebsleitung folgende Befugnisse:

Einstellung und Kündigung von Angestellten ab der Entgeltgruppe 13 TÖVD.

- (5) In Vorbereitung von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Bürgerschaft unterliegen, ist der Betriebsausschuss beratend tätig.
- (6) Die Betriebsleitung unterrichtet den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten.

§ 8 Personalangelegenheiten

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung entscheidet aufgrund der Ermächtigung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters über die Einstellung, die Vergütung, die Höhergruppierung und Entlassung der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des Eigenbetriebes bis einschließlich der Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA). Die für die Hansestadt Rostock geltenden Tarifverträge finden auf den Eigenbetrieb Anwendung. Die Stellenbewertungen sind mit dem Personalbereich der Hansestadt Rostock abzustimmen.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen gegenüber allen Beschäftigten alle Dienstvorgesetztenbefugnisse und -pflichten wie z. B. Urlaubsgewährung, Arbeitsbefreiung, Umsetzung und Fürsorgepflicht.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

- (1) Die Betriebsleitung entscheidet aufgrund der Ermächtigung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters über die Einstellung, die Vergütung, die Höhergruppierung und Entlassung der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des Eigenbetriebes bis einschließlich der Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA). Die für die Hansestadt Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltenden Tarifverträge finden auf den Eigenbetrieb Anwendung. Die Stellenbewertungen sind mit dem Personalbereich der Hansestadt Rostock abzustimmen.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen gegenüber allen Beschäftigten alle Dienstvorgesetztenbefugnisse und -pflichten wie z. B. Urlaubsgewährung, Arbeitsbefreiung, Umsetzung und Fürsorgepflicht.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe de Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

(Inkrafttreten)

(Inkrafttreten)